Stadt Wesseling

Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ (Vorentwurf)

Liste 2
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 11. Juni 2019 bis zum 19. Juli 2019

Insgesamt sind 6 schriftliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen

Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	Evonik Real Estate GmbH & Co. KG	*Schreiben vom 09.07.2019* Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.06.2019 und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine ergänzenden Planungen oder sonstige Maßnahmen vorliegen, die für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind. Die vorhandenen Informationen und Überwachungsmaßnahmen für das betreffende Gebiet liegen der Stadt Wesseling bereits vor. Das Baugrundstück weist einen Abstand von ca. 1.800 m zum angemessenen Abstand gem. Gutachten (zum Störfallbereich Evonik) auf. Das Plangebiet (Teilbereich T2) befindet sich gem. Entwurf zum städtebaulichen Entwicklungskonzept innerhalb des äußeren Planungsbereiches B, dem Vorhaben der Stufe 1-4 zugeordnet werden. Das Plangebiet (Teilbereich T1) befindet sich gem. Entwurf zum städtebaulichen Entwicklungskonzept innerhalb des inneren Planungsbereiches, dem Vorhaben der Stufe 1 zugeordnet werden. Unsererseits bestehen keine weiteren Anmerkungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
02	Industrie- und Handelskammer zu Köln Geschäftsstelle Rhein-Erft	*Schreiben vom 17.07.2019* Mit Schreiben vom 11.06.2019 bitten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln um Stellungnahme zu o.g. Planungsvorhaben. Wir nehmen wie folgt Stellung: Die IHK Köln hat keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Auf Hinweise oder Anregungen verzichten wir.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 61 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie/ Kreisplanung	*Schreiben vom 18.07.2019* Aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange ergeht folgende Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren: **Amt für Straßenbau und Verkehr** ***Ansprechpartnerin Frau van Cleef, Tel.: 02271 83 16611*** Das Amt für Straßenbau und Verkehr ist von der Planung nicht betroffen. **Straßenverkehrsamt** ***Ansprechpartnerin Frau Haase, Tel.: 02271 83 13624*** Das Straßenverkehrsamt ist von der Planung nicht betroffen. **Untere Bodenschutzbehörde** ***Ansprechpartnerin Frau Wolf, Tel.: 02271 83 17062*** Südlich des Plangebietes befand sich bis in die 1920er Jahre eine Teerfabrik, welche nach einem Brandereignis aufgegeben wurde. Anfang der 1990er Jahre wurde ein auf dieses Brandereignis zurückzuführender Schaden mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bekannt. Diese Parameter wurden auch im Grundwasser nachgewiesen. Daher sind private Grundwasserbrunnen südlich der Humboldtstraße nicht zulässig. **Untere Immissionsschutzbehörde** ***Ansprechpartnerin Frau Klinkhammer, Tel.: 02271 83 17064*** Aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zum Bebauungsplan Nr. 1/134 keine Anregungen vorgebracht. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Hauptemittenten - Firma Shell - empfehle ich, die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, im Planverfahren zu beteiligen. **Untere Naturschutzbehörde** ***Ansprechpartnerin: Frau Staack, Tel.: 02271 83 16153*** Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken und Anregungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die benannte Fläche befindet sich südlich außerhalb des Plangebietes und ist deshalb nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan wird lediglich planungsrechtliche Regelungen zur künftigen Steuerung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (2c) BauGB innerhalb des Plangebietes treffen. Die Zulässigkeit der Errichtung privater Grundwasserbrunnen wird durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/134 weder berührt noch verändert. Diese Anlagen unterliegen der fachrechtlichen Genehmigungspflicht des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Zuständigkeit des Rhein-Erft-Kreises. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz, wurde separat im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1/134 beteiligt und hat eine Stellungnahme dazu abgegeben (vgl. TÖB 05). **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03		**Untere Wasserbehörde** ***Ansprechpartnerin: Frau Siebel, Tel.: 02271 83 17048*** Das Plangebiet ist als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen. Bei Bauvorhaben sind die §§ 78b und c WHG zu beachten.	Entsprechend den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Abschnitt 6 Hochwasserschutz, wurde durch die zuständigen Behörden u.a. für die Flussgebietseinheit „Rhein“ das Hochwasserrisiko bewertet und Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete, § 73 WHG) bestimmt. Für diese Gebiete wurden Hochwasser-Risikomanagementpläne gemäß § 75 WHG erarbeitet. Die entsprechenden Karten für die Flussgebietseinheit „Rhein“, Rheingraben Nord, sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln und der Stadt Wesseling abrufbar. In Abhängigkeit vom jeweiligen Hochwasserszenario ist das Plangebiet Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ flächenmäßig in unterschiedlichem Umfang als Risikogebiet dargestellt. Beim Szenario HQhäufig (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit) sind nur kleine Flächen im Bereich Sioniterhof und Ecke Luziastraße/ Oberwesselinger Straße als Risikogebiet dargestellt. Bei den Szenarien HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit, Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) und HQextrem (niedrige Wahrscheinlichkeit, mindestens 200 Jahre, oder Extremereignisse) ist das gesamte Plangebiet Nr. 1/134 als Risikogebiet dargestellt. § 78c WHG regelt die (Un-)Zulässigkeit von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten. Die Regelung ist im Wesentlichen für Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall relevant. Der Hinweis auf die Beachtung der §§ 78b und c WHG wird als Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 1/134 aufgenommen. § 78b (1) Nr. 1 WHG enthält die Vorgabe, dass u.a. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 oder § 34 Baugesetzbuch zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind. Die Belange des Hochwasserschutzes, des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Vermeidung erheblicher Sachschäden werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1/134 sachgerecht ermittelt, bewertet und ihrer Gewichtung entsprechend in die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Bei dem Plangebiet Nr. 1/134 handelt es sich um ein fast vollständig bebautes Gebiet, das sich seit den 1960er Jahren gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) bzw. § 30 BauGB (Bebauungsplan Nr. 1/13) entwickelt hat. Lediglich zwei Baugrundstücke an der Humboldtstraße sind noch unbebaut und werden gärtnerisch genutzt.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03			Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1/134 ist die verträgliche Regelung der zulässigen Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes durch Festsetzungen gemäß § 9 (2c) BauGB. Diese Festsetzungen dienen der Umsetzung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019) für das Plangebiet Nr. 1/134, da dieses sich zum Teil innerhalb des Inneren Planungsbereiches (T1) bzw. zum Teil innerhalb des Äußeren Planungsbereiches B (T2) gemäß dem StEK 2019 befindet. Mit den Festsetzungen für die Teilflächen T1 und T2 werden differenzierte Regelungen für die zukünftige (Un-)Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung für die Bestandsbauten und die zwei unbebauten Grundstücke getroffen. Auf Grund der Bestandssituation werden durch den Bebauungsplan nur sehr geringe Neubaupotenziale ermöglicht, die wegen der Lage in der T1-Fläche lediglich für die Ansiedlung nicht schutzbedürftiger Vorhaben/ Nutzungen der Stufe 1 vorgesehen sind (vgl. Stufe 1 StEK 2019 , Tabelle 2, Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen; Umbauten im Bestand ohne Erhöhung der Wohnungsanzahl oder Nutzerfrequenzen). In Anbetracht dessen ist weder hinsichtlich des Hochwasserschutzes noch der Seveso-III-Thematik eine relevante Erhöhung des Gefährdungs- oder Schadenspotenzials für Mensch und Gesundheit bzw. für Sachwerte innerhalb des Plangebietes Nr. 1/134 zu erwarten. Der Bebauungsplan ermöglicht vielmehr die maßvolle und verträgliche Steuerung und Reduzierung des Gefährdungspotenzials innerhalb des Plangebietes in störfall- und hochwasserrechtlicher Hinsicht. Die Ziele des Hochwasserschutzes und der Seveso-III-Richtlinie bzw. des StEK 2019 der Stadt Wesseling stehen miteinander im Einklang; die Regelungen des § 78b WHG werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1/134 sachgerecht berücksichtigt. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
		Darüber hinaus bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Bedenken und Anregungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
04	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie (Werke Wesseling und Godorf)	*Schreiben vom 19.07.2019* Als Rheinland Raffinerie begrüßen wir ausdrücklich die konkrete Berücksichtigung unserer Belange und die Einschränkung der als schutzbedürftig definierten Nutzungen innerhalb des „inneren Bereiches" auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-Richtlinie der Stadt Wesseling (Entwurf 2018).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
04		Einer heranrückenden Wohnbebauung mit einer Verfestigung der Strukturen muss auf jeden Fall entgegengewirkt werden.	In Anbetracht der Ziele und Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 1/134 für das Plangebiet „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ kann das weitere Heranrücken von Wohnbebauung oder sonstigen schutzbedürftigen Vorhaben/Nutzungen i.S.d. des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019) an die Störfall-Betriebsbereiche des Unternehmens vermieden werden. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/134 werden schutzbedürftige Vorhaben/Nutzungen der Stufe 2-4 des StEK 2019 innerhalb des Inneren Planungsbereiches (Fläche T1) zukünftig ausgeschlossen. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
		Neben der Begrenzung bzw. Verringerung von schutzbedürftigen Objekten innerhalb unseres angemessenen Abstandes weisen wir darauf hin, dass auch Luft-, Geräusch- und sonstige Immissionen, ausgehend von unseren Anlagen, im Nahbereich zu Beeinträchtigungen führen können. Daher ist auch in dieser Hinsicht die Umgebung unseres Werkes von entsprechender Bebauung freizuhalten bzw. weiter einzuschränken.	Die Wahrung der sonstigen Belange des Immissionsschutzes (Lärmschutz, Luft- und Geruchsbelastungen) sowie die Vermeidung von Immissionskonflikten zwischen Industriegebieten und ihrer Nachbarschaft ist sowohl im Rahmen der Bauleitplanverfahren und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Wesseling als auch bei Genehmigungsverfahren der Unternehmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassend zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften und Planungen werden bei Bedarf mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) abgestimmt, um die Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung sachgerecht und ausgewogen zu berücksichtigen. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
05	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Immissionsschutz	*Schreiben vom 25.07.2019* Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße" liegt insgesamt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Fa. Evonik Degussa GmbH (Werk Wesseling) und zusätzlich mit der als T 1 bezeichneten Teilfläche innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Fa. Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie, Werk Süd).	
		Nach Ihrem inzwischen vom Rat am 09.07.2019 beschlossenen Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie befindet sich die Teilfläche T 1 im sogenannten „Inneren Planungsbereich“ und die Teilfläche T 2 im sogenannten „Äußeren Planungsbereich B“. Die diesen Planungsbereichen im Entwicklungskonzept zugewiesenen Nutzungsstufen mit einem entsprechend definierten Schutzstatus werden auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2c BauGB für die Teilflächen T 1 und T 2 festgesetzt. Eine weitere Baugebietsfestsetzung ist offensichtlich nicht vorgesehen.	Die Rechtsgrundlage des § 9 (2c) BauGB ermöglicht eine differenzierte, über die Festsetzung der Baugebietsarten gemäß §§ 2-9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und auch über die Feinsteuerungsmöglichkeiten gemäß § 1 (5, 9) BauNVO hinausgehende Regelung für die künftige (Un-)Zulässigkeit von Nutzungsarten, Unterarten und bestimmten Nutzungen unter spezifischer Berücksichtigung der Seveso-III-Thematik. Die Festsetzung von Baugebietsarten gemäß §§ 2-9 BauNVO ist möglich, jedoch nicht erforderlich, da mit § 9 (2c) BauGB weitergehende Differenzierungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung störfallrelevanter Planungsziele und Inhalte zur Verfügung stehen.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05		Im Vorentwurf der Begründung wird auf die der Planung eigentlich entgegenstehenden störfallrechtlichen Belange eingegangen. Die mögliche Konfliktbewältigung dieser Belange wird unter dem Punkt 4.3.2 abgehandelt. Hierzu werden zum derzeitigen Stand Ihrer Planungen keine Anregungen vorgebracht.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		Unter dem Punkt 5.3.1 des Vorentwurfs zur Begründung führen Sie zum Lärm aus, dass eine Überschreitung der Richtwerte nach TA Lärm bei der bestehenden Bebauung nicht bekannt sei. Die Lärmsituation im Bereich des Plangebietes kann zumindest für den kritischen Nachtzeitraum aus der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Fa. Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung des nordwestlichen Tankfeldes für brennbare Flüssigkeiten in 2014/15 erstellten schalltechnischen Untersuchung abgeleitet werden. Die Ergebnisse aus dieser Lärmuntersuchung wurden u. a. im Genehmigungsbescheid vom 17.05.2016, Az.: 53.0060/14/9.2.1/Od/Ru, der in Ihrem Hause vorliegt, zusammengefasst. Repräsentativ für das Plangebiet ist das Ergebnis für den Immissionsort IO 6 - Wesseling - Rodderweg 8. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm wurde für die lauteste Stunde im kritischen Nachtzeitraum mit 43 dB(A) am IO 6 prognostiziert. Bei der schalltechnischen Abnahmemessung zur Überprüfung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid konnte dieser prognostizierte Wert im März 2017 gutachterlich bestätigt werden. Der Schutzanspruch des Baugebietes Humboldtstraße/Rodderweg wurde in diesem Genehmigungsverfahren unter Anwendung der Ziffer 6.7 *Gemengelagen* der TA Lärm mit 60/45 dB(A) tags/nachts festgelegt. Für den Tagzeitraum erfolgte in diesem Genehmigungsverfahren leider keine Ermittlung der Gesamtbelastung nach TA Lärm, da die prognostizierte Zusatzbelastung durch das Vorhaben an fast allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem Tagesrichtwert von 60 dB(A) lagen. Erfahrungsgemäß sind die gegenüber den Nachtrichtwerten um 15 dB(A) höheren zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum bei sogenannten „24-Stunden Durchlaufbetrieben“ der Chemischen Industrie deutlich unterschritten. Für das Plangebiet kann daher ebenfalls von einer deutlichen Unterschreitung des Tagesrichtwertes ausgegangen werden. Unter dem Punkt 5.4.1 des Vorentwurfs zur Begründung gehen Sie kurz auf die Luftschadstoffsituation ein.	Die Belange des Lärmschutzes werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1/134 sachgerecht ermittelt, bewertet und ihrer Gewichtung entsprechend in die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Bei dem Plangebiet Nr. 1/134 handelt es sich um ein fast vollständig bebautes Gebiet, das sich seit den 1960er Jahren gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) bzw. § 30 BauGB (Bebauungsplan Nr. 1/13) entwickelt hat. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 setzt, trotz der unmittelbaren Nachbarschaft der Shell-Industrieanlagen, ein „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO fest. In Anbetracht der geringen Entfernung von 100- 200m zwischen dem bestehenden Wohngebiet und den Industrieanlagen handelt es sich in diesem Bereich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Bei der Überplanung von Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie das Ziel der Vermeidung zusätzlicher bzw. Minderung vorhandener Immissionskonflikte sowohl bei der kommunalen Bauleitplanung als auch bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. Der erläuterte Sachverhalt entspricht den Abstimmungen der Stadt Wesseling mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) und der jahrelangen Planungs- und Genehmigungspraxis. Es wird damit eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung innerhalb dieser Gemengelage ermöglicht. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Belange der Luftschadstoffsituation werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1/134 sachgerecht ermittelt, bewertet und ihrer Gewichtung entsprechend in die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
05		Konkrete Daten zur Luftschadstoffsituation im Bereich des Plangebietes liegen mir ebenfalls nicht vor. Allerdings kann ich bestätigen, dass derzeit keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine erhebliche Belastung an Luftschadstoffen im Bereich des Plangebietes vorliegen, die eine weitergehende messtechnische Untersuchung begründen würden.	Das Stadtgebiet Wesseling liegt nicht innerhalb eines Luftreinhalteplans. Im Stadtgebiet selbst befinden sich keine Mess-Stellen für Luftschadstoffe, die nächstgelegene Mess-Stelle liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
06	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	*Schreiben vom 12.08.2019* Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.* Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe.* Weitere Informationen finden Sie auf unserer *Internetseite.*	Die Stellungnahme des KBD, einschließlich des beigefügten Lageplans mit Eintrag der konkreten Verdachtsflächen, wurde umgehend an die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) weiter geleitet. Die als konkrete Verdachtsflächen auf Kampfmittel bzw. militärische Anlagen gekennzeichneten Flächen befinden sich zwar innerhalb des Plangebietes Nr. 1/134, jedoch nicht auf privaten Grundstücksflächen. Die Verdachtsflächen liegen am Rand des Betriebsgeländes der Kläranlage Rodderweg; die EBW wurden durch Übersendung der Stellungnahme des KBD über den Sachverhalt und die Erfordernisse der Kampfmitteluntersuchung informiert. Im Falle geplanter Bau-/Umgestaltungsmaßnahmen im Umfeld der Verdachtsflächen werden die EBW die notwendigen Abstimmungen mit dem KBD und Untersuchungen veranlassen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1/134 sind für die weiteren, nicht als Kampfmittel-Verdachtsfläche dargestellten Bereiche, keine Untersuchungen notwendig. Für künftige Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Plangebietes wird der generelle Hinweis auf den Umgang mit Kampfmittelfunden bei Baumaßnahmen ergänzt. Der Verweis auf konkrete Verdachtsflächen und die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen wird als Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 1/134 aufgenommen.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06		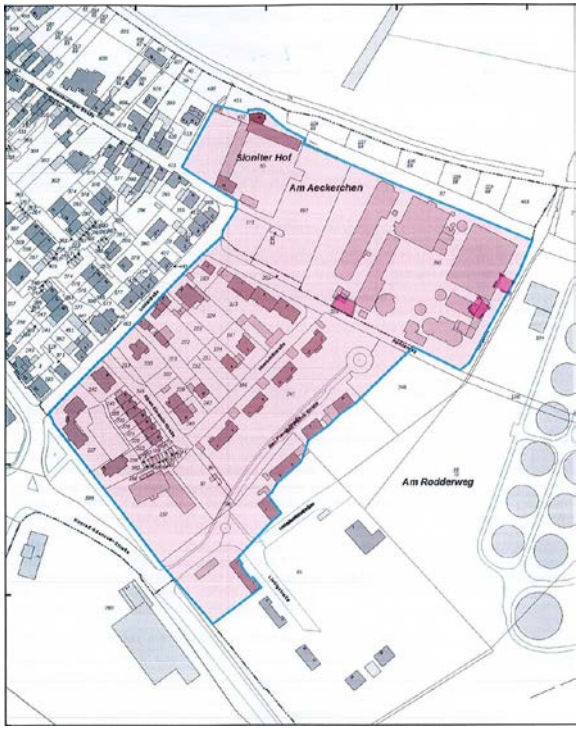	

Wesseling, Januar 2020